

Statuten

Fanclub Kusi / Berni

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Fanclub Kusi / Berni“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Beckenried

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt SkirennfahrerInnen aus Beckenried, welche an Weltcup-Rennen teilnehmen, zu unterstützen.

Diese Unterstützung ist folgendermassen geplant:

- Organisation von Carfahrten und Tickets an verschiedenen Weltcup-Rennen
- Moralische Unterstützung
- Organisation von Festen

Artikel 3 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen werden nach erfolgter Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages Mitglied des Fanclubs.

2. Ehrenmitglieder

Alle, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Karriere der RennfahrerInnen verdient gemacht haben, können bei der Generalversammlung vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von dem Jahresbeitrag befreit.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Aktuar erfolgen. Das austretende Mitglied hat der Beitragspflicht des angebrochenen Vereinsjahres nachzukommen.

Mitglieder, die in schwerwiegender Art und Weise gegen die Statuten und Grundsätze des Fanclubs verstossen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes betreffend den Ausschluss eines Mitglieds kann die/der Betroffene innert 20 Tagen beim Vorstand des Fanclubs zuhanden der Generalversammlung Beschwerde einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Artikel 5 Jahresbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist in folgende Kategorien unterteilt:

- Kinder (bis 18 Jahren)
- Erwachsene
- Gold-Mitglieder

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Artikel 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Fanclubs. Die Generalversammlung ist für all jene Geschäfte und Beschlüsse zuständig, für welche kein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- Wahl von Delegierten
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und übrigen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Parolen zu Wahlen und Abstimmungen
- Beschlussfassung über Wahl- und Grundsatzprogramme
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Präsident resp. die Präsidentin – oder bei Abwesenheit der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin – führt die Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit fällt er oder sie den Stichentscheid.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten resp. der Präsidentin einberufen. Sie findet jährlich in den ersten vier Monaten nach Vereinsjahr statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einladung inklusive der Traktandenliste für die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden. Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von zusätzlichen Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten resp. der Präsidentin einzureichen. Er oder sie informiert als dann die Mitglieder umgehend darüber.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern.
Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Event-Manager/in

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen.
Im Besonderen gehören zu seinen Aufgaben:

- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Organisation der Reisen zu den Skirennen
- Erstellen der Jahresrechnung
- Anwendung der Statuten
- Organisation von Anlässen und Events

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehören darf.
Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Sponsorenbeiträgen
- Einnahmen von Anlässen jeglicher Art

Artikel 12 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Kosten für:

- Durchführung von Reisen zu den Skirennen der RennfahrerInnen
- Anschaffung von Fanartikel
- Zweckgebundene Unterstützung durch Vereinsmittel
- Ausgaben für Anlässe jeglicher Art

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist beschränkt auf den jährlich zu entrichtenden Jahresbeitrag.

Der Verein lehnt jegliche Haftung bei den von ihm veranstalteten Reisen zu Skirennen und Anlässen ab. Die Vereinsmitglieder sind um ausreichenden Versicherungsschutz auf Reisen zu Skirennen und Anlässen selber besorgt.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen dem Skiclub Beckenried-Klewenalp zu.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 28.09.2013 in Beckenried.

Präsident

Aktuarin

Metzger Michael

Arnold Claudia